

Benutzungsordnung der Roll-on/Roll-off-Anlage im Hafen Dresden- Friedrichsstadt

§ 1 Allgemeines

Die Roll-on/Roll-off-Anlage (=RoRo -Anlage) steht im Eigentum der Sächsischen Binnenhäfen Oberelbe GmbH (im Folgenden SBO genannt). Die Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden ist im Auftrag der SBO Betreiber dieser Roll-on/Roll-off-Anlage und gewährt den diskriminierungsfreien Zugang zur Anlage als öffentliche Umschlagsanlage und Verknüpfungspunkt der Verkehrsträger Straße und Schiff. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt durch Nutzer, die mit Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden einen gesonderten Vertrag geschlossen haben, und zu den in der aktuellen Preisliste der Fa. Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden zu dieser Benutzungsordnung genannten Entgelten. Jeder Nutzer dieser Anlage unterwirft sich den Bestimmungen dieser Benutzungsverordnungen und erkennt diese als rechtsverbindlich an.

§ 2 Örtlichkeiten

Die Roll-on/Roll-off-Anlage gehört zum Hafengebiet Dresden. Das Betriebsgelände ist nicht hochwassersicher und wird ab Pegel Dresden = 5,05 m überflutet. Die Verkehrsflächen der Roll-on/Roll-off-Anlage können mit Achslasten bis 25 t befahren werden. Die Zufahrt zur Roll-on/Roll-off-Anlage erfolgt über die Zuwege ab Flügelweg bzw. die südliche Hafenstraße. Das Gelände darf aufgrund seiner Lage in den Dresdner Elbwiesen und aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht eingefriedet werden. Die straßenseitige Zufahrt auf die Roll-on/Roll-off - Anlage erfolgt durch ein Tor.

Wasseranschlüsse und Abwasseranschlüsse sind nicht vorhanden. Die Anlagenkonfiguration umfasst die Roll-on/Roll-off-Rampe mit Spundwänden, Schwerlastplatte, befahrbarer Keil mit wasserseitiger Überfahrbrücke (Verbindung zwischen Rampenkeil und Schiff), Montageplatz, Trailerfläche im Hafengelände, Regenwasserentwässerung, Toranlage, Videoanlage, Beleuchtung, Stromversorgung, Zufahrtstraßen und Grünanlagen.

Die Rampe hat in Längsrichtung Schienen, auf denen ein längs verfahrbarer Keil so positioniert ist, dass er der Eintauchtiefe und der Geometrie der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Schiffe und deren Roll-on/Roll-off-Einrichtung beim aktuellen Wasserstand der Elbe angepasst werden kann. Die Anlage ist so

ausgelegt, dass ein Betrieb bis zu einem HSW (Dresdener Pegel = 5,03 m) möglich ist.

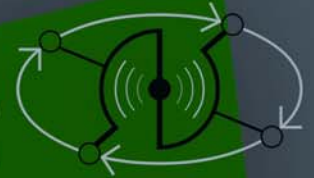
§ 3 Verfahrbarer Keil

Der verfahrbare Keil hat eine horizontale Oberfläche von der Vorderkante bis zum Übergang auf die ortsfeste Rampe. Seine Mindesthöhe wird vom Schiffstyp „Schwertgüterleichter DBR AG“ bestimmt, da dieser am Heck bei der Be- und Entladung aufliegen soll. Alle anderen Schiffstypen, die nachstehend genannt sind, vertragen in der Regel kein Aufsetzen auf der Rampe und benötigen daher eine größere Wassertiefe vor dem Keil. Diese Forderung wird durch die Montage von Zusatzteilen (Schwerlastbrücke) an den Keil erfüllt. Das Überfahren vom Keil auf das/vom Schiff erfolgt über eine Schwerlastbrücke, welche am Keil eingehängt wird. Eine Vorrichtung zum Einhängen am Schiff ist nicht Gegenstand der Anlagenkonfiguration. Zur Umrüstung der Rampe entsprechend der jeweiligen Schiffsanforderung ist ein unmittelbar angrenzender Montageplatz vorhanden. Der Keil kann eine maximale Belastung auf dem geraden und auf dem gekrümmten Teil der Rampe von 440 t übertragen. Die Rampe hat eine Länge von 22,5 m und eine Breite von 7,7 m. Der Keil wird von dem Bedienungspersonal der Fa. Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden oder deren Erfüllungsgehilfen bedient, das dem Nutzer zur Bedienung des Keils zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Leistungsumfang Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden

Die Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden stellt die Roll-on/Roll-off-Anlage sowie den verfahrbaren Keil einschließlich des hierfür erforderlichen Bedienungspersonals den Nutzern zur Nutzung zur Verfügung.

Für die Überlassung der Nutzung der Roll-on/Roll-off-Anlage und des verfahrbaren Keils einschließlich des Bedienungspersonals zahlt der Nutzer an die Fa. Sachsenland Transport und Logistik GmbH Dresden ein Entgelt entsprechend der aktuellen Preisliste, welche bei der Fa. Sachsenland Transport und Logistik GmbH Dresden einzusehen und abrufbar ist.



§ 5 Haftung der Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, haftet die Firma Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden für von ihr verursachte Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden an den von den Nutzern in die RoRo-Anlage eingebrachten Sachen sowie für von Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden verursachte Vermögensschäden des Nutzers und für von Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden verursachte Personenschäden des Nutzers nur bei Verschulden.

Hinsichtlich der von der Fa. Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden verursachten Sachschäden an den oder bezüglich der von den Nutzern eingebrachten Sachen einschließlich der Sachfolgeschäden haftet die Firma Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, den Nutzern beschränkt auf zwei Sonderziehungsrechte pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung; es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder auf einem groben Verschulden leitender Angestellter bzw. einem groben Organisationsverschulden oder auf der Verletzung von Kardinalspflichten durch die Firma Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden.

Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist die Haftung der Firma Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden für Vermögensschäden des Nutzers beschränkt auf EUR 100.000,- pro Schadensfall, maximal EUR 1 Million pro Kalenderjahr, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder bei einem groben Verschulden leitender Angestellter bzw. einem grobem Organisationsverschulden der Firma Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden oder bei der Verletzung von Kardinalspflichten durch die Firma Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden.

§ 6

Von der Nutzung sind folgende Transportmittel und Transportgüter ausgeschlossen:

1. Umweltgefährdende oder gefährliche Stoffe, soweit die Firma Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden insoweit die Nutzung der Anlage nicht ausdrücklich dem jeweiligen Nutzer gesondert schriftlich gestattet hat
2. Verkehrsmittel, Transportmittel und Transportgüter, die den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen nicht entsprechen.

§ 7 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer der Roll-on/Roll-off-Anlage ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass keine Gewässerverunreinigungen oder Verunreinigungen des Geländes durch seine Nutzung oder durch die von ihm eingeführten Transportmittel, Transportgüter oder Personen verursacht werden.

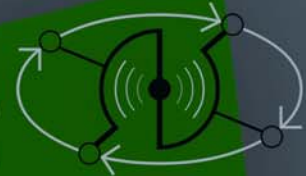
Der Nutzer ist verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden, die von ihm verursacht wurden, auf seine Kosten sofort zu beseitigen und die Fa. Sachsenland & Transport Logistik GmbH Dresden insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

Die Lagerung und das Abstellen sowie der Umschlag und der Transport von gefährlichen Gütern/Transportmitteln/Verkehrsmitteln und/oder von Gütern / Transportmitteln/Verkehrsmitteln mit Gefahrstoffen und/oder umweltgefährdenden Stoffen ist auf dem Gelände der Roll-on/Roll-off- ausdrücklich verboten.

Es dürfen von dem Nutzer auch keine Tätigkeiten auf dem RoRo-Gelände verrichtet werden, die die Umwelt oder Personen oder Sachen gefährden und/oder Schaden zufügen.

Die von dem Nutzer eingesetzten Verkehrsmittel, Transportmittel oder Transportgüter müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und müssen für die Roll-on/Roll-off-Anlage und die Zufahrtswege geeignet sein und den Bestimmungen der Umschlagsanlage sowie der Zufahrtswege entsprechen.

Auf dem Gelände der RoRo-Anlage gelten im Übrigen die Vorschriften der StVO und sind vom Nutzer zu beachten, es sei denn, dem Nutzer ist seitens der Fa. Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden ausdrücklich schriftlich eine Abweichung gestattet worden.



§ 8 für die Roll-on/Roll-off- Anlage geeignete Schiffstypen

Für die Roll-on/Roll-off-Anlage sind folgende RoRo-Schiffe geeignet:

Schwertgleiter LD 30 (ex BL SL 30)

Länge	L	=	76,50 m
Breite	B	=	11,04 m
Tiefgang	T max	=	2,40 m (entspricht einer Tragfähigkeit von 1.550 t)
Tiefgang	T l	=	0,81 m
Ballastierung:	7 Wassertanks á 90 m ³ = 630 t.		

Am Heck des Leichters muss eine feste Innenrampe unter 7,9° (= 13,9 %) zum Ladedeck (Schiffsboden) führen. Die Höhe der Unterkante des einhängbaren, 13 m langen Brückenteils über Kiel am schiffsseitigen Auflagerpunkt beträgt 2,90 m. Sie liegt somit bei Leertiefgang 2,09 m und bei maximalem Tiefgang 0,50 m über dem Wasserspiegel. Die Dicke des Brückenteils am landseitigen Auflagerpunkt beträgt 0,70 m.

Schwertgleiter LD 40 (ex BL SL 40)

Länge	L	=	81,58 m
Breite	B	=	9,24 m
Tiefgang max.	T max	=	3,00 m (entspricht einer Tragfähigkeit von 1.611 t)
Tiefgang leer	T l	=	0,75 m
Tiefgang ballastiert	TB	=	1,76 m (max. 800t Ballastwasser)

Am Heck des Leichters führt eine Innenrampe unter 7,63° (= 13,4 %) zum Ladedeck (Schiffsboden). Die Höhe der Oberkante des einhängbaren, 13 m langen Brückenteils über Kiel am schiffsseitigen Auflagerpunkt beträgt 3,0 m; sie liegt somit bei Leertiefgang 2,25 m über und bei Maximaltiefgang auf Höhe des Wasserspiegels. Die Dicke am landseitigen Auflagerpunkt beträgt 0,70 m. Das Schiff ist mit einem Bugstrahlruder (380 PS) ausgestattet.

Schwertgleiter der DBR AG

Länge	L	=	73,50 m
Breite	B	=	9,50 m
Tiefgang max.	T max	=	2,90 m (entspricht einer Tragfähigkeit von 1.560 t)
Laderaumlänge min.	61,00 m		
Laderaumbreite	7,60 m		

Am Heck des Leichters führt eine unter $7,6^\circ$ (= 13,34 %) geneigte Innenrampe in den Laderaum. Die Verbindung zum Land wird durch eine 13 m lange, einhängbare Schwergutbrücke bewirkt, welche mit ihrer Oberkante 3,0 m über Kiel liegt.

Für die Ro/Ro-Verladungen mit besonders hohen Stückgewichten soll der Leichter so ausgelegt werden, dass der Schiffsrumpf während des Lastenübergangs auf der Rampe aussitzen kann.

BL RL 51/52/53/54 (umgebaute Leichter Europa IIa)

Länge L = 76,60 m
 Breite B = 11,40 m
 Tiefgang max. T max = 2,60 m (entspricht einer Tragfähigkeit von 1.490 t)
 Stellplätze Trailer = 31-33
 Tiefgang leer TI = 0,80 m
 Höhe des Oberdecks über Kiel 5,20 m
 Ballastierung: 8 Wassertanks á 90 m³ = 630 t.
 max. Ballasttiefgang im Leerzustand TB = 1,61

Bei geladenem Oberdeck muss die Traileroberkante rd. 9,40 m über Kiel, bei T max. also noch ca. 6,80 m über dem Wasserspiegel liegen.

Am Heck der Leichter ist eine bewegliche Innenrampe anzubringen. Sie lässt sich hydraulisch mit einer Neigung von je 8° (= 14 %) wahlweise zum Ober- oder Unterdeck klappen. Die ebenfalls am Heck montierte Heckklappe muss 8,50 m lang (ohne die 1,50 m langen Flaps) und zusammenklappbar sein. Das landseitige Auflager muss 0,22 m dick sein.

Die Höhe der Oberkante der Außenrampe über Kiel muss am schiffsseitigen Drehpunkt 2,90 m betragen. Sie muss beim Leertiefgang 2,10 m und beim Maximaltiefgang noch 0,30 m über Wasserspiegel betragen (entspricht einer Tragfähigkeit von 1.066 t).

Glatdeck-Schubprahm GSP 65

Länge L = 65,04 m
 Breite B = 9,48 m
 Tiefgang max. Tmax = 2,27 m (entspricht einer Tragfähigkeit von 1.066 t)
 Tiefgang leer TI = 0,47 m
 Ballasttiefgang TB = 1,12 m (bei 380 m³ Wasserballast)

Der Prahm muss vorn, seitlich und achtern mit Auffahrrampen ausgerüstet werden können. Die Höhe der Oberkante dieser Auffahrrampen muss über Kiel am schiffsseitigen Auflagerpunkt 2,40 m betragen. Sie muss somit bei Leertiefgang 1,95 m und bei Maximaltiefgang 0,13 m über dem Wasserspiegel liegen.

Vom schiffsseitigen bis zum landseitigen Auflager muss der Abstand der insgesamt 11,0 m langen Auffahrrampe 9,0 m betragen. Die Dicke der Außenrampe am landseitigen Auflager muss 0,40 m betragen.

Glattdeck-Schubprahm GSP 54

Länge	L =	54,04 m
Breite	B =	11,04 m
Tiefgang max.	Tmax =	2,06 m (entspricht einer Tragfähigkeit von 959 t)
Tiefgang leer	TI =	0,42 m
Ballasttiefgang	TB =	1,07 m (bei 380 m ³ Wasserballast)

Die Ro/Ro-Einrichtung muss identisch mit der des GSP 65 sein, wobei jedoch die Höhe der Oberkante des Auflagers über Kiel mit 2,20 m um 0,20 m tiefer liegen muss.

Die Oberkante des schiffsseitigen Auflagers muss bei Leertiefgang 1,80 m und bei Maximaltiefgang 0,14 m über dem Wasserspiegel liegen.

§ 9 Verjährung

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, verjähren sämtliche Ansprüche – mit Ausnahme von Ansprüchen beruhend auf Vorsatz der Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden - gegen die Firma Sachsenland Transport & Logistik GmbH Dresden und seine Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es wird deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand ist Dresden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.